

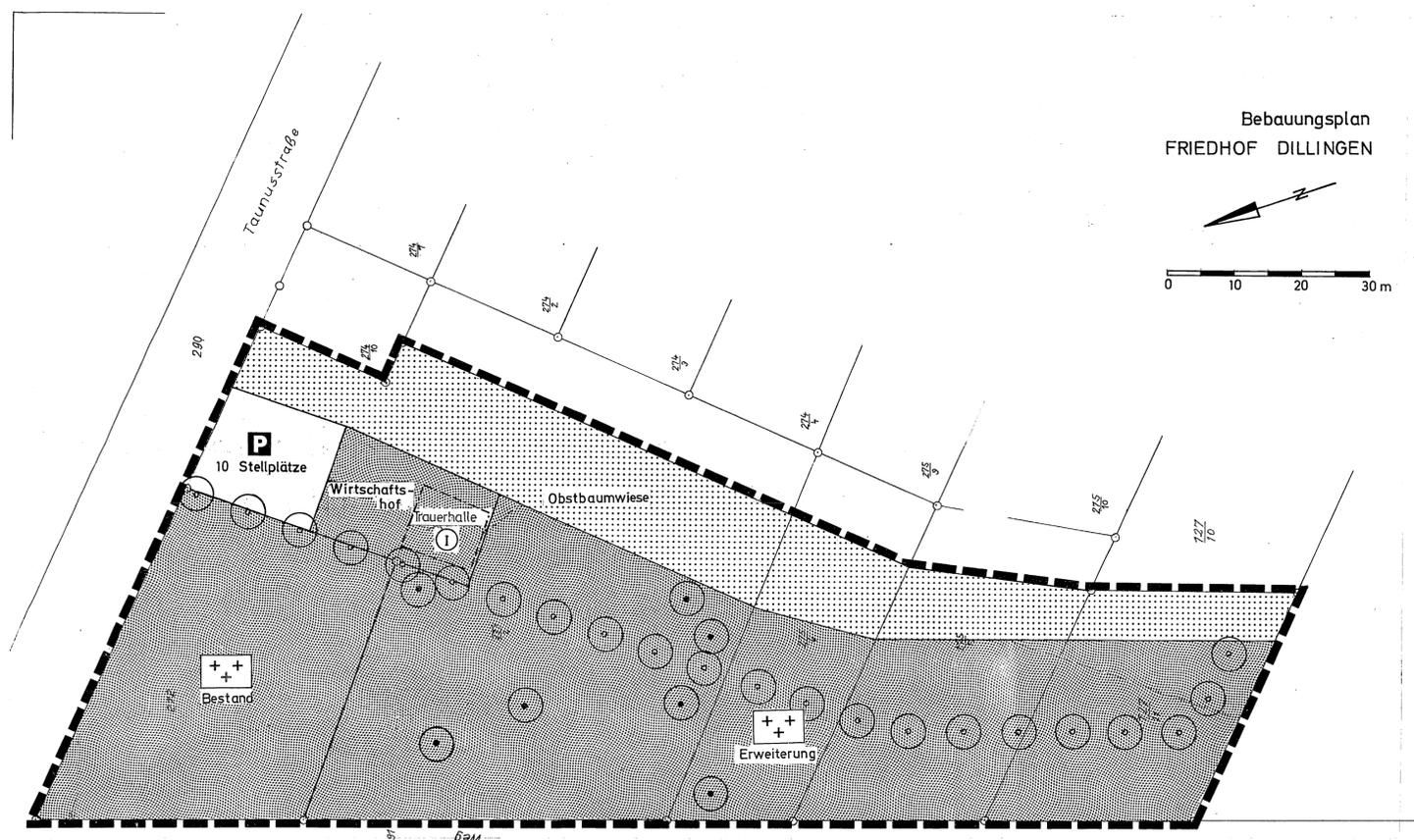
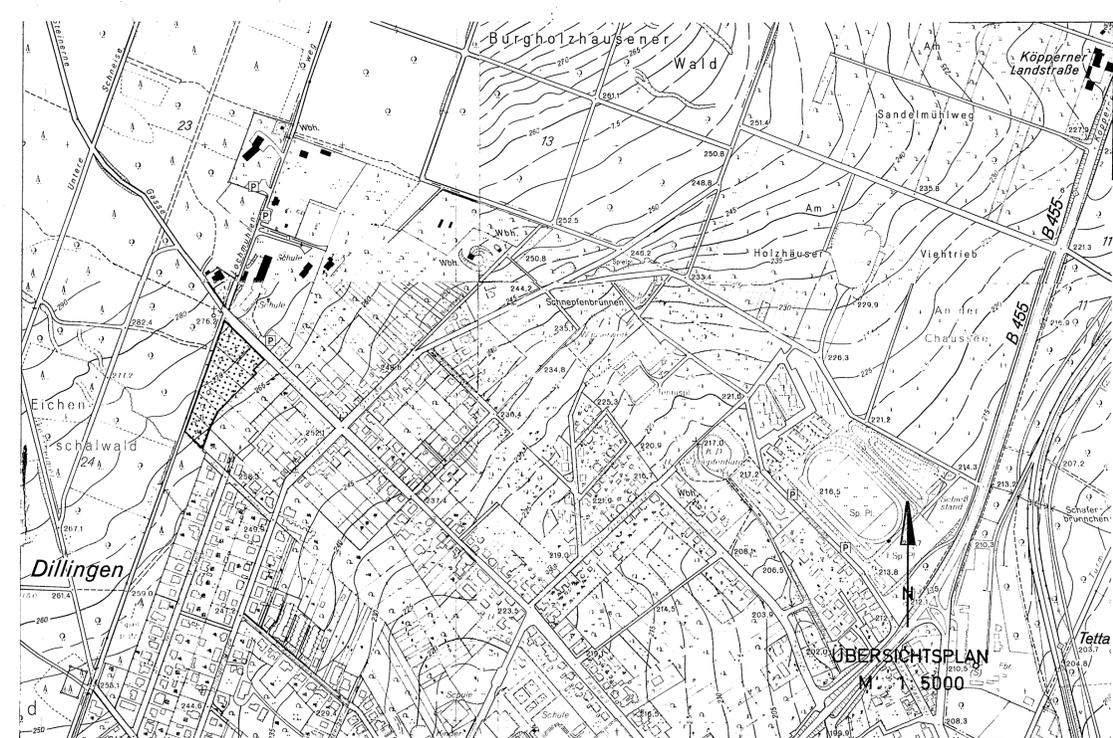
**Bebauungsplan
FRIEDHOF DILLINGEN**



0 10 20 30 m

PLANZEICHEN

- ① Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 14 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 23 BauNVO)
- P** Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- ++** Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Fläche für die Landwirtschaft hier: Obstbaumwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BBauG)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)



VERFAHRENSVERMERKE:

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 2.2.1984 übereinstimmen.

Der Landrat des Hochtaunuskreises Im Auftrage:
-Katasteramt-
Bad Homburg, den 2.2.1984

Aufgestellt gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.06.1982. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BBauG bekanntgegeben am 07.12.1982 in der Taunuszeitung und am 07.12.1982 im Taunuskurier und am 07.12.1982 in der Frankfurter Rundschau gemäß Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf.

Friedrichsdorf, den 07. Feb. 1984

Bürgerbeteiligung nach § 2a BBauG gemäß Beschlussfassung Stadtverordnetenversammlung am 14.06.1982.

- Öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durch Bekanntmachung am 15.04.1983 in der Taunuszeitung, am 15.04.1983 im Taunuskurier und am 15.04.1983 in der Frankfurter Rundschau.
- Allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung (Anhörung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, in der Zeit vom Montag, 25.04.1983, bis einschließlich Montag, den 09.05.1983.

Bekanntmachung zu 2. erfolgte am 15.04.1983 in der Taunuszeitung, am 15.04.1983 im Taunuskurier und am 15.04.1983 in der Frankfurter Rundschau gemäß Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf.

Friedrichsdorf, den 07. Feb. 1984

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs.5 BBauG unter gleichzeitiger Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs.4 BBauG) erfolgte mittels Rundschreiben vom 11.04.1983.

Das Behandlungsergebnis des Vorverfahrens wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.1983 bestätigt.

Friedrichsdorf, den 07. Feb. 1984

Der aufgrund des Vorverfahrens bearbeitete Plan wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.1983 als offizieller Bebauungsplanentwurf mit planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nebst Begründung zur Offenlegung (Öffentliche Auslegung) gemäß § 2a Abs.6 BBauG beschlossen. Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung vom 15.10.1983 in der Taunuszeitung, vom 18.10.1983 im Taunuskurier und vom 18.10.1983 in der Frankfurter Rundschau in der Zeit vom 28.10.1983 bis einschließlich 28.11.1983 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung im Rathaus Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, III.Obergeschoß, Zimmer 306 öffentlich ausliegen.

Friedrichsdorf, den 07. Feb. 1984

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.01.1984 den Bebauungsplanentwurf gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.

Friedrichsdorf, den 07. Feb. 1984

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist somit am 7. Juni 1984 spätestens jedoch nach Vollendung der öffentlichen Auslegung vom bis rechtsverbindlich geworden.

Friedrichsdorf, den 07. Feb. 1984

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gemäß §155a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Friedrichsdorf geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt
mit Vfg. vom 7. Mai 1984
Az. V/3 -61 d 04/101
Darmstadt, den 7. Mai 1984
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag Siegel

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 (1) Bundesbaugesetz (BBauG)

- Die vorhandene Ortsnetz-Freileitung (1 KV) ist außerhalb der festgesetzten Friedhofsfläche ggf. als Erdkabel zu führen.
- Pflanzbindungen: Für die festgesetzten Baumplantungen kann unter folgenden Baumarten gewählt werden:
Spitzahorn, Bergahorn, Hainbuche, Esche, Traubeneiche, Stieleiche, Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Carpinus betulus, Fraxinus excelsior, Quercus petraea, Quercus robur
- Zugänge: Für das Friedhofsgelände ist je ein Zugang von der Taunusstraße her auf das Flurstück 272 (vorhandener Friedhof) und aus südlicher Richtung auf das Flurstück 127/11 einzurichten.
- Die im Geltungsbereich vorhandenen Obstbäume sind solange zu erhalten, wie sie der schrittweisen Belegung des Friedhofs nicht entgegenstehen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 (4) Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 118 Hessische Bauordnung (HBO) und Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.

Einfriedungen: Das Friedhofsgelände einschließlich der öffentlichen Parkfläche ist mit einer lebenden Hecke einzufrieden. Mit Ausnahme der Nadelholzart "Eibe - Taxus baccata" sind dazu nur Laubgehölze zu verwenden. Zusätzlich kann ein Maschendrahtzaun bis 1,2 m Höhe angebracht werden. Gegenüber der Obstbaumwiese (Fläche für die Landwirtschaft) kann der Friedhof und die öffentliche Parkfläche auch mit einer Natursteinmauer (bzw. Betonmauer mit Natursteinverblendung) umgrenzt werden.

Hinweis: Zwischen dem Friedhof und dem Flurstück 274/1 hat durch die Einfriedung ein ausreichend hoher Sichtschutz zu entstehen.

HINWEIS:

Diesem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsvorschriften zugrunde:

- Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl I S.2256, ber. S.3617) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl I S.949).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.79 (BGBl I S.1763).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981-PlanVz 81) vom 30.07.81 (BGBl I S.833).
- Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 16.12.77 (GVBl 1978 I S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.79 (GVBl I S.179).
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.77 (GVBl I S.102).
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 19.09.80 (GVBl I S.309).
- Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion Untermain-Sachlicher Teilplan-festgestellt am 28.11.79, bekanntgegeben im Staatsanzeiger für das Land Hessen 25/79 S.1286.
- Gemeinsamer Erlaß des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und des Hessischen Ministers des Inneren vom 12.10.1982 über die Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 4 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG).

**BEBAUUNGSPLAN MIT
LANDSCHAFTSPLAN
STADT FRIEDRICHSDORF**

FÜR TEILE AUS FLUR 3 UND 4 GEMARKUNG DILLINGEN

FRIEDHOF DILLINGEN

ARB.NR. 123

STAND: SEP. 1983

M.1: 500

PLANVERFASSER:

THOMAS LEYSER Diplom Ingenieur
Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Am Hohen Berg 12 6390 Usingen 1 Telefon 06081-2070